

# Ueber den Luftschutz in nichtluftschutzpflichtigen Ortschaften

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **15 (1940)**

Heft 7

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101278>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# LUFTSCHUTZ UND EVAKUATION

## Weiterführung der Luftschutzmaßnahmen

*Das Eidgenössische Militärdepartement teilt mit:*

Die Ereignisse der letzten Zeit haben da und dort die Frage erheben lassen, ob die *Luftschutzmaßnahmen*, besonders solche baulicher Art, *weitergeführt* werden sollen. Diese Frage ist entschieden zu bejahen. Die Maßnahmen des Luftschutzes erfordern gründliche Vorbereitung und lassen sich nicht erst im Augenblick höchster Gefahr improvisieren. Hierüber kann nach den Erfahrungen der letzten Kriegsmonate nicht der mindeste Zweifel bestehen. Nichts wäre verfehlter, als solche Erfahrungen, die von den Betroffenen mit überaus schweren Verlusten an Gut und Blut bezahlt werden mußten, zu übersehen und zu mißachten.

## Evakuierung und Luftschutzräume

Um dem Bedürfnis der Bevölkerung nach Aufklärung, soweit dies möglich ist, zu entsprechen, gibt der Stadtrat von Zürich folgendes bekannt:

Die Erfahrung hat gezeigt, daß nach Beginn eines Krieges die Evakuierung der Bevölkerung größerer Städte nicht nur schwer durchführbar, sondern auch wegen der Beschießung von Flüchtlingskolonnen mit großen Verlusten verbunden ist und deshalb eher unterbleiben soll. Weil der Zeitpunkt des Beginns eines überfallartigen Krieges nicht vorausgesehen werden kann, ist auch eine rechtzeitige Evakuierung vor Ausbruch eines Krieges in Frage gestellt.

Über den Umfang einer Evakuierung von Einwohnern der Stadt Zürich für den Fall, daß die Schweiz zufolge Verletzung ihrer Neutralität durch einen fremden Staat in einen Krieg verwickelt werden sollte, kann der Stadtrat keine Mitteilungen machen.

Aus den vorstehend genannten und anderen Gründen ist im Kriegsfall mit der Gefahr zu rechnen, daß Angriffe auf unsere Stadt, vorab aus der Luft, erfolgen, ohne daß vorher in nenenswertem Umfange Evakuationen erfolgt wären.

*Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die gesamte städtische Bevölkerung gegen Luftangriffe möglichst zu schützen.*

## Ueber den Luftschutz in nichtluftschutzpflichtigen Ortschaften

(Eing.) Die einzige Pflicht im Rahmen der Abwehr- und Schutzmaßnahmen gegen die Gefahren des Luftkrieges, die von Gesetzes wegen ohne Unterschied und Ausnahme sämtlichen schweizerischen Ortschaften und sämtlichen Bewohnern der Schweiz obliegt, ist die Verdunkelungspflicht. Ihr ist das kleinste Dorf, der kleinste Weiler, ihr ist auch jedes einzelne und noch so abgelegene Gehöft bis zur letzten Sennhütte unterworfen. Mit Bezug auf sämtliche übrigen Luftschutzmaßnahmen aber macht das Luftschutzrecht einen tiefgreifenden Unterschied zwischen zwei Gruppen von Ortschaften. Das sind auf der einen Seite die luftschutzpflichtigen, auf der andern die nicht luftschutzpflichtigen Ortschaften. Zu jenen zählen

Die *baulichen Maßnahmen* bedürfen sorgfältiger Vorbereitung und beanspruchen Zeit. Zweckmäßig eingerichtete Schutzräume sind dafür aber jahrelang verwendbar. Wie auch die allgemeine Lage im Augenblick erscheinen mag, so ist auf alle Fälle die planmäßige Bereitstellung von Schutzräumen nötig, und zwar gemäß den bestehenden Vorschriften. Für sie gilt, was in den neuesten Instruktionen des Generals an die Bevölkerung erklärt wird: «Wer an seinem Wohnort bleibt, hat die Möglichkeit, sich durch Luftschutzvorkehrungen weitgehend zu schützen.» Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn *rechtzeitig und wirksam Vorsorge* getroffen wird.

Als bestes und praktischstes Schutzmittel haben sich — abgesehen von der Fliegerabwehr — Luftschutzräume in den Kellern aller Gebäude, vor allem auch der Wohnhäuser, erwiesen.

Am 17. November 1939 hat der Bundesrat die Behörden der luftschutzpflichtigen Ortschaften ermächtigt, für die meistgefährdeten Zonen die Durchführung baulicher Maßnahmen zu Luftschutzzwecken zwingend vorzuschreiben. Am 17. Februar 1940 hat der Stadtrat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, aber als erste Etappe, für die das Obligatorium gilt, zunächst nur ein kleineres Gebiet herausgegriffen.

Die Schaffung von Luftschutzräumen ist aber so wichtig und dringlich, daß das ursprünglich vorgesehene etappenweise Vorgehen nicht genügt. Es ist nötig, daß Hauseigentümer und Mieter ohne Verzug Schutzräume in den Kellern schaffen. Der Stadtrat nimmt daher in Aussicht, in aller nächster Zeit das Obligatorium für die ganze Stadt vorzuschreiben. Bund, Kanton und Stadt leisten an bauliche Vorkehrungen, die den eidgenössischen Bedingungen entsprechen, Beiträge von zusammen 40 Prozent. Bezüglich des Verfahrens wird auf die Bekanntmachungen der Bauverwaltung II verwiesen.

grundsätzlich alle Ortschaften mit über dreitausend Einwohnern, darüber hinaus jedoch diejenigen kleineren Orte, die infolge besonderer Verhältnisse Luftangriffen in überdurchschnittlichem Maße ausgesetzt sind (besondere militärische Bedeutung, Lage an einem Verkehrsknotenpunkt, Besitz bedeutender industrieller Anlagen usw.). Nur für diese Ortschaften besteht eine Pflicht zur Durchführung sämtlicher übriger Luftschutzmaßnahmen, als da sind: Entrümpelung, Aufstellung einer Luftschutztruppe, Einrichtung eines Alarmsystems, Errichtung von Luftschutzkellern — soweit sie überhaupt obligatorisch erklärt werden — usw.

Der Rest der schweizerischen Ortschaften gehört zur

Gruppe der nichtluftschutpflichtigen Orte, für die alle diese letztgenannten Pflichten nicht bestehen. Es ergibt sich daraus ohne weiteres, daß ein sehr namhafter Teil der schweizerischen Bevölkerung mit Ausnahme der Verdunkelung von allen übrigen Vorkehrungen im Luftschutz, soweit es sich um gesetzliche und behördliche Verpflichtungen handelt, entbunden ist.

Aber es wäre völlig verfehlt, wenn dieser Teil der Bevölkerung sich deswegen in einem Gefühl vermehrter Sicherheit gegenüber den Bewohnern der luftschutpflichtigen Ortschaften wiegen wollte. Solche Vorstellungen müssen je länger, desto mehr als trügerisch bezeichnet werden, und es könnte der Augenblick eintreten, da die dieser Illusion Unterliegenden ihren Irrtum mit schweren Schäden an Leib und Gut bezahlen müßten. Es kann heute keine Rede mehr davon sein, daß kleine Ortschaften in einem allfälligen Kriege Luftangriffen weniger ausgesetzt wären, denn die als luftschutpflichtig erklärten größeren Orte und die eigentlichen Städte. Angesichts der neuen Entwicklung der Kriegsführung und vor allem der Kriegsmoral, wie sie sich im russischen Überfallkrieg gegen Finnland abzeichnete, muß vielmehr mit allem Nachdruck festgestellt werden, daß heute selbst kleine Dörfer, ja einzelstehende und ganz abseits liegende Häuser Luftangriffen genau so ausgesetzt sind, wie die größeren und bedeutenderen Siedlungen. Bombengeschwader und einzelne Flieger machen vor diesen kleinen Orten und Wohnstätten längst nicht mehr halt in der Ausübung ihres grausamen und rücksichtslosen Kriegshandwerks.

Eine ganze Reihe von Gründen kann für diesen Sachverhalt ins Feld geführt werden. Geht man davon aus, daß Luftangriffe auf das Hinterland zu einem wesentlichen Teile der Zermürbung der Zivilbevölkerung durch die Zerstörung ihrer Wohnstätten, durch die Störung des öffentlichen Lebens, durch die unaufhörliche Beunruhigung und Furcht vor neuen Angriffen, aber auch durch die Vernichtung der Häuser und von Hab und Gut der Daheimgebliebenen und schließlich selbst durch die Hinmordung vieler Unschuldiger dienen, dann läßt sich ohne weiteres denken, daß der immer wirksamere Luftschutz der Bevölkerung der großen Ortschaften die feindlichen Flieger geradezu auf die kleineren ungeschützten Ortschaften verweist. Wenn die aktive Luftabwehr durch unsere eigenen Flieger aus leicht verständlichen Gründen sich vor allem um den Schutz der großen Ortschaften bemüht, das Feuer der gemeindeeigenen Ortsflak den Angreifer in so große Höhen hinaufzwingt, daß ein wohlgezielter Bombenabwurf auf die bevorzugten Ziele überhaupt nicht mehr möglich ist, und erst noch die Bevölkerung durch Hausfeuerwehren, Gasmasken und vor allem durch die Luftschutträume gegen Luftangriffe je länger, desto besser gefeit ist, so wird die Versuchung für den Angreifer immer größer, seine Bomben auf andere Gebiete und Ortschaften abzuwerfen. Denn er weiß, daß er dort nicht durch das Feuer der Fliegerabwehrkanonen gestört oder gar zurückgeschlagen wird und daher ungefährdet im Tief- oder Sturzflug auf sein Ziel herabstoßen kann, um seine Bombenlast wohlgezielt auf irgendeinen Punkt abzuwerfen, wo er sich eine große materielle oder moralische Wirkung versprechen kann. Er weiß, daß hier die Bevölkerung durch kein Sirenengeheul auf sein Kommen aufmerksam gemacht wird und bei seinem unvermuteten Auftauchen nicht mehr die Zeit finden wird, sich in Sicherheit zu bringen. Aber er weiß auch, daß den Menschen hier überhaupt keine Zufluchtsstätten zur Verfügung stehen, weil die Anlage von Schutträumen unterblieben ist. Hier findet er überdies zu einem großen Teil alte, aus Holz gebaute Häuser, die seinen Brandbomben leichter zum Opfer fallen als die Steinbauten der Städte. So darf er denn zuversichtlich auf einen vollen Erfolg seines herzlosen

Angriffs auf das kleine trauliche Dörfchen, auf den stillen Weiler dort hinten im Talgrunde, auf das einsame Bauernhaus dort auf jenem Hügel zählen, und er wird nach Erfüllung seines kriegsmäßigen Auftrages erst noch mit der Befriedigung seines Heimflug antreten, durch die Vernichtung so und so manchen Heustockes, Dutzender von Pferden und Kühen, durch die Zerstörung großer Obst- oder Kartoffelvorräte die Versorgung der nahen Stadt in fühlbarer Weise beeinträchtigt zu haben.

Doch selbst militärische Erwägungen können den Feind veranlassen, die Ziele seiner Luftangriffe unter den kleinen Ortschaften zu wählen. Truppen beziehen Unterkunft in einem beliebigen Dorf und werden vom Feinde festgestellt. Eine Kommandostelle richtet sich in einem Hause ein, und der Gegner entdeckt ihren Standort. Die Eisenbahnlinie, die am großen Bahnhof des nahen Knotenpunktes durch Flabbatterien geschützt ist, kann auch an andern Punkten der Strecke mit einiger Aussicht auf Erfolg bombardiert werden — der kleine Dorfbahnhof eignet sich dazu nicht schlecht. Und so gibt es noch zahlreiche andere Gründe, aus denen auch kleine ländliche Ortschaften im Kriege Luftangriffen kaum weniger ausgesetzt sein werden als die großen Bevölkerungs-, Verkehrs- und Industriezentren. Jeder Zeitungsbericht aus Finnland lieferte uns dafür Beispiele zur Genüge.

Diese Erkenntnisse müssen jeden einsichtigen Bewohner auch einer nicht luftschutpflichtigen Ortschaft veranlassen, an den Schutz von Heim und Familie gegen Luftgefahren bedacht zu sein, auch wenn für ihn hierzu keine gesetzliche Pflicht besteht. Schon die rein moralische Pflicht gegenüber den Seinen, seine Pflicht als Familienvater allein schon müßte genügen, um ihn zu den stärksten Anstrengungen zu bewegen. Die Erstellung eines wenigstens behelfsmäßigen Luftschuttraumes ist in vielen Fällen den Bewohnern eines Hauses wohl möglich, besonders da auch Bundesbeiträge für nicht luftschutpflichtige Ortschaften gewährt werden können. Die Einrichtung eines Schuttraumes unter den meistens mehr ländlichen Verhältnissen der kleinen, nicht luftschutpflichtigen Ortschaften ist technisch und finanziell aber auch schon deshalb verhältnismäßig leicht durchzuführen, weil die Bauten in diesen Ortschaften vielfach von ziemlich leichter Bauweise, vor allem aber nur wenig hoch sind, so daß die für die Verstärkung des Kellers maßgebende Einsturzlast der Haustrümmer, die durch die Kellerdecke aufgefangen werden müssen, nur gering ist.

Aber auch eine behelfsmäßige Hausfeuerwehr läßt sich bei der nötigen Einsicht und bei gutem Willen der Einwohner in nicht luftschutpflichtigen Ortschaften unschwer aufstellen, ausbilden und mit dem notwendigen Löschgerät versehen, sei es, daß die Hausgenossen unter sich das Nötige vereinbaren und vorkehren, sei es, daß eine ganze Dorfschaft gemeinsam zum Rechten sieht. Die Kosten einer solchen Organisation, die im Ernstfalle doch von ganz unschätzbarem Werte sein kann, sind sehr gering und sollten sich wirklich in der bescheidensten Gemeinde aufbringen lassen.

Von kaum geringerer Bedeutung ist die möglichst weitgehende Ausstattung der Bevölkerung auch der nicht luftschutpflichtigen Ortschaften mit Gasmasken.

Von allergrößter Bedeutung aber wäre auch für das hinterste Dorf der Anschluß an das Alarmnetz des Fliegerbeobachtungs- und -meldedienstes. Dieser Anschluß läßt sich verhältnismäßig leicht und zu geringen Kosten durchführen und wird die wohltätige Wirkung haben, daß im Falle von Fliegerangriffen auch die ländliche Bevölkerung mindestens vor den allerschwersten Folgen der Überraschung durch feindliche Flieger geschützt ist und sich wenigstens notdürftig in Sicherheit bringen kann.